

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zur örtlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Mettlach**

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 Nr. 1 und 109 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2011 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Rechtsform**

Der Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Gemeinde Mettlach ist ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Mettlach im Sinne des § 108 Abs. 2 Nr. 1 KSVG und wird nach den Bestimmungen des KSVG, der EigVO und dieser Satzung geführt.

## **§ 2 Bezeichnung des Betriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

**„Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der Gemeinde Mettlach“; kurz:  
„Abfallentsorgungsbetrieb Mettlach“**

## **§ 3 Zweck des Betriebes**

(1) Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

(2) Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Dienste der Gemeinde Mettlach und der Hilfe Dritter bedienen.

## **§ 4 Organe**

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung,
- der Werksausschuss,
- der Gemeinderat.

## **§ 5 Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Werkleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Mettlach. Die Vertretung richtet sich nach § 63 KSVG.

(2) Die Werkleitung handelt in allen Angelegenheiten selbständig, soweit das KSVG, die EigVO oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Geschäftsführung. Hierzu gehören alle wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dies sind insbesondere:

a) die Abwicklung des Wirtschaftsplanes,

b) der Einsatz des Personals,

c) die Vergabe Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert im Einzelfall die Werte nach § 7 a Nr. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht überschreitet. Die Bestimmungen der Verdingungsordnung sind zu beachten,

d) unbefristete Niederschlagungen, der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen sowie Stundungen analog der Geschäftsordnung des Gemeinderates,

(4) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Einem erkennbar rechtswidrigen Beschluss hat er unverzüglich zu widersprechen.

(5) Die Werkleitung kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Sie zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Die Namen der Zeichnungsberechtigten sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis werden durch den Bürgermeister als Werkleiter festgelegt.

(6) Die Werkleitung kann ferner selbständig in Angelegenheiten handeln, die keinen Aufschub dulden und denen die Beschlussfassung oder die Zustimmung des Werksausschusses oder des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat den Gemeinderat bzw. den Werksausschuss unverzüglich darüber zu informieren und die Dringlichkeit nachzuweisen.

(7) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Werkleitung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

## **§ 6**

### **Der Werksausschuss**

(1) Der Werksausschuss besteht aus neun Mitgliedern des Gemeinderates. Er ist entsprechend den Bestimmungen des § 48 KSVG zu besetzen. Vorsitzender des Werksausschusses ohne Stimmberechtigung ist der Bürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung wählt der Werksausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Der Werksausschuss wird vom Bürgermeister zu den Sitzungen einberufen. Zu seiner Unterstützung kann der Werksausschuss sachverständige Personen, die nicht dem Gemeinderat angehören müssen, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen. Bei Ausschluss wegen Befangenheit gilt § 27 KSVG.

(3) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind. Über die Sitzungen des Werksausschusses hat der Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Darin müssen die anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, drei Ausschussmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Werksausschusses**

(1) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die vom Gemeinderat zu entscheiden sind. Das Ergebnis der Beratung leitet er dem Gemeinderat in Form von Empfehlungen zu.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Werksausschuss gemäß §§ 48 Abs. 1 KSVG und 5 Abs. 2 EigVO alle Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 KSVG oder nach § 8 der Satzung vorbehalten sind.

(3) Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Werksausschusses es beantragen, muss eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(4) Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die er nach § 4 EigVO zuständig ist. Hierunter fallen:

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Festsetzung von Abgaben, Beiträgen und Gebühren,
3. der Erlass und die Änderung von Satzungen,
4. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
6. die Übernahme von Beteiligungen,
7. die Verfügung über Betriebsvermögen, besonders über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit es sich nicht ihrer Natur nach um laufende, regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsangelegenheiten handelt,
8. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die finanziell nicht dem Werksausschuss gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung zur Entscheidung übertragen sind,
9. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Gestellung anderer Sicherheiten,
10. die Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde ist,
11. die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften,
12. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes,
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Abdeckung des Jahresverlustes,
14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
15. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
16. der Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht Geschäft der laufenden Verwaltung betreffen,
17. die Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Eigenbetriebes (Beamte, Angestellte und Arbeiter) analog der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

## **§ 9 Personalwirtschaft**

(1) Der Betrieb hat kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages der Bediensteten der Gemeinde Mettlach.

(2) Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde Mettlach in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personalkosten zu berechnen.

(3) Wird der Eigenbetrieb mit eigenem Personal zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet, ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter für alle Bedienstete. Vor Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten ist die Werkleitung zu hören. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr einen Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf. Die Personalverwaltung erfolgt durch die Gemeinde.

## **§ 10 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen. Im Übrigen vertritt er den Eigenbetrieb als Werkleiter.

(2) Die Werkleitung kann in einzelnen Angelegenheiten Bedienstete der Gemeinde mit der Vertretung beauftragen und ihnen rechtsgeschäftlich Vollmacht erteilen.

## **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des II. Teils der jeweils gültigen EigVO.

## **§ 12 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht beansprucht werden.

(2) Das Stammkapital kann nur durch Satzung geändert werden.

## **§ 13 Kassenführung**

(1) Für den Eigenbetrieb wird gemäß § 9 EigVO eine Sonderkasse eingerichtet, deren Geschäfte von der Gemeindekasse wahrgenommen werden. Die Geldmittel des Eigenbetriebes werden im kassenorganisatorischen Rahmen der Gemeindekasse gesondert bewirtschaftet mit der Maßgabe, dass zwischen den Geldmitteln des Eigenbetriebes und denjenigen der Gemeinde jederzeit klare Beziehungen bestehen.

(2) Für die Geschäfts- und Kassenführung werden als Verwaltungskosten die tatsächlichen Aufwendungen berechnet und an die Gemeinde erstattet.

(3) Für Kredite und Kassenkredite, die die Gemeinde dem Eigenbetrieb oder dieser der Gemeinde zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

(4) Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel der Sonderkasse des Betriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass die Mittel dem Eigenbetrieb wieder zur Verfügung stehen.

#### **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 15 Wirtschaftsplan**

Nach § 12 Abs. 2 EigVO ist der Wirtschaftsplan bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Eine Abweichung in erheblichem Umfang liegt vor, wenn die Summen der Ansätze im Erfolgsplan oder Finanzplan um mehr als 20 % überschritten werden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Mettlach, den 16. Dezember 2011  
Der Bürgermeister  
Carsten Wiemann